

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)  
der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften  
der Universität zu Lübeck (PromO MINT 2023)  
Vom 20. Februar 2024**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 18.04.2024, S. 20*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 20.02.2024*

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Februar 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck (PromO MINT 2023) vom 16. Mai 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absolventinnen und Absolventen eines pharmazeutischen Studienganges mit Staatsexamen können unbeschadet des Absatzes 2 den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit über ein mit dem Betreuer oder der Betreuerin vereinbartes Thema, die den Anforderungen der Universität zu Lübeck an das wissenschaftliche Schreiben entsprechen muss, erbringen. Der Promotionsausschuss bestellt ein habilitiertes Mitglied der MINT-Sektionen zur Begutachtung der schriftlichen Arbeit. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gilt als erbracht, wenn das Mitglied zu dem Ergebnis gelangt, dass die schriftliche Arbeit den Anforderungen an das wissenschaftliche Schreiben entspricht. Stellt das Mitglied fest, dass die schriftliche Arbeit nicht den Anforderungen an das wissenschaftliche Schreiben entspricht, bestellt der Promotionsausschuss zwei weitere habilitierte Mitglieder der MINT-Sektionen zur Begutachtung der schriftlichen Arbeit. In diesem Fall gilt der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung als erbracht, wenn beide Mitglieder zu dem Ergebnis gelangen, dass die schriftliche Arbeit den Anforderungen der Universität zu Lübeck an das wissenschaftliche Schreiben entspricht. Das Ergebnis ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Das Verfahren kann nicht wiederholt werden. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. Februar 2024

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)